



# Statuten des Vereins Hundehilfe Ungarn

## I. Name, Sitz und Zweck

### Name, Sitz

#### Art. 1

Unter dem Namen  
Hundehilfe Ungarn  
Besteht dein Verein gemäss Art. 60 ff des schweizerischen  
Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten oder  
der Präsidentin.

### Zweck

#### Art. 2

Der Verein ist gemeinnützig und bezweckt den Schutz von benachteiligten Tieren.  
Er kann alle Tätigkeiten ausüben, die diesen Zweck fördern oder mit diesem zu-  
sammenhängen. Der Verein kann namentlich au im In- und Ausland Grundeigen-  
tum erwerben, veräussern oder belasten.

## II. Mitgliedschaft

### Erwerb

#### Art. 3

Natürliche Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische  
Personen können auf Gesuch hin als Vereinsmitgliederaufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angaben  
von Gründen ablehnen.

### Rechte und Pflichten

Alle an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder haben das  
gleiche Stimmrecht.

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und Reg-  
lemente des Vereins anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgesetzten Bei-  
träge zu bezahlen.

### Austritt

#### Art. 4

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann jederzeit nach Mitteilung an den Präsi-  
denten oder die Präsidentin erfolgen. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden  
nicht zurückerstattet.

### Ausschluss und Streichung

#### Art. 5

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten  
in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen stehen ein Rekurs-  
recht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30  
Zagem nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an  
den Präsidenten oder die Präsidentin zuhanden der Vereinsversammlung zu rich-  
ten.



Die Vereinsversammlung kann Vereinsmitglieder nach vorheriger Anhörung auch ohne Angaben von Gründen ausschliessen.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

#### **Anspruch auf das Vermögen**

#### **Art. 6**

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

#### **Gönner**

#### **Art. 7**

Natürliche und juristische Personen, welche den Verein finanziell unterstützen, können als Gönner aufgeführt werden. Gönner haben keine Mitgliedschaftsrechte, werden aber zu den Vereinsversammlungen eingeladen und erhalten die Publikationen des Vereins.

### **III. Mittel**

#### **Mitgliederbeitrag**

#### **Art. 8**

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

#### **Weitere Mittel**

#### **Art. 9**

Weitere Mittel des Vereins werden durch private oder öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art, namentlich durch Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse, Geld- und Sachspenden sowie durch die Beiträge von Gönner, Paten und Sponsoren etc. beschafft.

#### **Haftung**

#### **Art. 10**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeit des Vereins ist ausgeschlossen.

Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB (Verantwortlichkeit der Vereinsorgane) vorbehalten.



## IV. Organisation

### Organe

#### Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle
- Kommissionen, welche von der Generalversammlung eingesetzt werden

#### A. Generalversammlung

### Generalversammlung

#### Art. 12

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Die ordentliche Generalversammlung soll in der Regel innerhalb der ersten drei Monaten des Jahres stattfinden.

Der Vorstand oder die Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Jedes der Vereinsmitglieder hat das Recht, zuhanden der nächsten Generalversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebene Briefe spätestens auf Ende Dezember zugestellt wurden.

Bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder können auch ohne Einberufung einer Generalversammlung gültige Beschlüsse gefasst werden (Universalversammlung).

### Vorsitz

#### Art. 13

Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz der Generalversammlung. Bei dessen bzw. deren Verhinderung führt der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin die Versammlung durch.

Der/die Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

Der Sekretär/die Sekretärin führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und vom Sekretär bzw. der Sekretärin zu unterschreiben.

### Beschlussfähigkeit

#### Art. 14

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.



## **Traktanden**

### **Art. 15**

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Vorbehalten bleibt Art. 12 Abs. 5 (Universalversammlung).

## **Stimmrecht**

### **Art. 16**

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür verzeichneten Vertreter aus, der Mitglied ihrer Verwaltung sein muss.

## **Beschlussfassung**

### **Art. 17**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit ab. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben Beschlüsse, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

## **Befugnisse**

### **Art. 18**

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten oder der Präsidentin, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes.
- Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle
- Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, Wahl der Kontrollstelle sowie die Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Generalversammlung für spezielle Aufgaben eingesetzt werden.
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Kontrollstelle und der Kommissionen, welche von der Generalversammlung gewählt wurden.
- Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 5 (Ausschluss von Mitgliedern).
- Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkte dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken.
- Abänderung der Vereinsstatuten.
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens.
- Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.



- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechts an die Versammlung
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten.
- Ausarbeitung von Reglementen.
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder –unterziehung, Abschluss von Verträgen.
- Wahl der Mitglieder von Arbeitsgruppen, welche durch den Vorstand bestellt werden.
- Beizug, Beaufsichtigung und Nachkontrolle von Pflegestellen, Entscheid über die Abgabe von Tieren an neue Besitzer sowie allfällige Delegation dieser Aufgabe an Dritte.
- Festsetzung von Tarifen.

#### **Ehrenamtlichkeit**

#### **Art. 25**

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und haben keinen Anspruch auf Entschädigung, sondern lediglich auf Ersatz der berechtigten Spesen gegen Beleg.

#### **Zeichnungsberechtigung Art. 26**

Präsident/in, Vizepräsident/in und Kassier/in sowie Sekretär/in führen je Kollektivunterschriften zu zweien.

#### *C. Kontrollstelle*

#### **Kontrollstelle**

#### **Art. 27**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren oder –revisorinnen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

### **V. Auflösung des Vereins**

#### **Auflösung**

#### **Art. 28**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es der qualifizierten Mehrheit gemäss Art. 17 BS. 3 (drei Viertel den anwesenden Mitgliedern).

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche Zwecke verfolgt, entscheidet die Generalversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Im Falle der Auflösung fliesst das Vereinsvermögen einer Institution mit ähnlicher gemeinnütziger Zwecksetzung.

#### **Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins**

#### **Art. 29**

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Generalversammlung entscheidet über die konkrete Verwendung eines allfälligen Aktienüberschusses im Sinne von Art. 28 Abs. 3.



## VI. Schlussbestimmungen

**Eintrag im  
Handelsregister**

### Art. 30

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

**Inkrafttreten**

### Art. 31

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 07.08.2022 angenommen. Sie ersetzen alle vorhergehenden Versionen und treten unverzüglich in Kraft.

Pratteln BL, den 07.08.2022  
Im Namen des Vereins Hundehilfe Ungarn:

**Die Präsidentin:**  
Bianca Durrer-Flückiger

**Die Vizepräsidentin:**  
Nadine Jeker

**Die Kassierin:**  
Jasmin Vetsch